

13. 1. Beginnt die Frist zur Einlegung der Revision für den Nebenkläger, welcher nicht anwesend und nicht vertreten gewesen ist, mit der Verkündung oder mit der Zustellung des Urtheiles?

St. P. O. §§. 35. 381. 430. 437. 440. 441.

2. Kann bei Beurteilung der Frage, ob die von einem Gewerbetreibenden zur Bezeichnung derselben Ware gleichzeitig angemeldeten und eingetragenen mehreren Warenzeichen nur in ihrer Vereinigung zu einer Kollektivmarke, oder als selbständige Einzelzeichen den gesetzlichen Schutz erlangt haben, die von dem Anmeldenden bei der Anmeldung verfolgte, durch die Art der Anmeldung und Eintragung aber nicht zum Ausdruck gelangte Absicht in Betracht gezogen werden?

3. Unter welcher Voraussetzung fällt ein Warenzeichen, das aus einem mit einer Einfassung oder Verzierung umgebenen Worte besteht, unter das Verbot des Eintrages eines Zeichens, welches ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder Worten besteht?

Markenschutzgesetz v. 30. November 1874 §§. 1. 3. 8 (R. G. Bl. S. 143).

III. Straffenat. Urth. v. 11. Februar 1882 g. G. N. u. Gen.

Rep. 3192/81.

I. Landgericht Bückeburg.

Aus den Gründen:

1. Der Antrag der Angeklagten, die Revision der Nebenklägerin wegen verspäteter Einlegung als unzulässig zu verwerfen, ist unbegründet.

Das Instanzurtheil ist am 20. Oktober 1881 in Abwesenheit der Nebenklägerin und ihres Vertreters verkündet und der ersteren sodann am 4. November 1881 zugestellt. Innerhalb der sieben-tägigen Frist von der Zustellung an ist die Revision formgerecht eingelegt, damit aber die gesetzliche Frist gewahrt. Die Vorschriften in §§. 355. 381 St. P. O. betreffen zunächst nur die Einlegung der Rechtsmittel der Berufung und Revision von seiten der unmittelbaren Prozeßbetheiligten, der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten; sie enthalten übrigens, was im besondern die Bestimmung im zweiten Absätze dieser Paragraphen anlangt, keineswegs (wie die Revision behauptet) ein singuläres Vene-

fizium für den Angeklagten, sondern nur die Anwendung des allgemeinen, in der Natur der Sache begründeten Prinzipes, daß die Frist zu Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung nicht eher, als von der gehörigen Bekanntmachung derselben an laufen kann, auf den speziellen Fall, daß das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten ergeht, in welchem Falle die Bekanntmachung desselben an den letzteren nach §. 35 St. P. O. erst durch dessen Zustellung erfolgt. Die bezeichneten allgemeinen Grundsätze führen dahin, daß auch für den Nebenkläger, wenn das Urteil in Abwesenheit desselben und seines Vertreters ergangen ist, die Frist zu Einlegung der Rechtsmittel gegen das Urteil erst von dessen Bekanntmachung an ihn, also von der Zustellung an zu laufen beginnt. Zweifel konnten in dieser Beziehung deshalb entstehen, weil dem Nebenkläger nach §. 437, verbunden mit §. 430 St. P. O., diejenigen Rechtsmittel zustehen, deren sich in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft bedienen kann, die Frist für die staatsanwaltliche Berufung und Revision aber unter allen Umständen von der Verkündung des Urteiles an läuft, welche ja stets in Gegenwart des Staatsanwaltes erfolgen muß. Diese Zweifel halten aber nicht Stich gegenüber den Vorschriften in §. 441 St. P. O., wonach der Nebenkläger sich der Rechtsmittel unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen kann, und in §. 440 St. P. O., wonach das Urteil dem Nebenkläger zuzustellen ist, wenn in der Hauptverhandlung weder dieser, noch ein Anwalt desselben erschienen ist. Die letztere Bestimmung ist nach den Motiven (zu §. 372 des Entwurfes S. 237) gerade deshalb für notwendig befunden worden, „um Zweifel über den Eintritt der Rechtskraft des Urteiles in dem bezeichneten Falle nicht aufkommen zu lassen.“ Der Zweck derselben ist also nicht gewesen, nur überhaupt Anordnung dahin zu treffen, daß dem Nebenkläger Kenntnis von dem in seiner Abwesenheit ergangenen Urteile verschafft werde, sondern den für den Eintritt der Rechtskraft maßgebenden Beginn der Rechtsmittelfrist, und zwar in einer Weise zu normieren, welche dem obenerwähnten allgemeinen Grundsätze, daß für den Beginn dieser Frist der Zeitpunkt der an den Beschwerdeführer erfolgten Bekanntmachung maßgebend ist (vgl. auch Motive zu §. 302 des Entwurfes der Strafprozeßordnung S. 204) lediglich entspricht. Es ist aber auch, eben mit Rücksicht auf dieses allgemeine Prinzip, kein Grund vorhanden, die Vorschrift des §. 440 St. P. O. auf den Fall der Ab-

wesenheit des Nebenklägers und seines Anwaltes während der ganzen Hauptverhandlung zu beschränken und sie nicht vielmehr auch auf den hier vorliegenden Fall anzuwenden, daß der Nebenkläger der Hauptverhandlung zwar am ersten Tage, an welchem der Straffall verhandelt wurde, bis zum Schlusse der Verhandlung, nicht aber auch, nachdem die Urteilsverkündung auf einen besonderen Termin ausgesetzt worden, in dem letzteren anwesend oder vertreten gewesen ist. Denn der Erlaß des Urtheiles bildet nach §. 259 St. P. O. einen wesentlichen Bestandteil der Hauptverhandlung selbst, und gerade für den Beginn der Rechtsmittelfrist, der nach den Motiven durch §. 440 hat geregelt werden sollen, ist der Zeitpunkt der Bekanntmachung des Urtheiles, für die Modalität aber, in welcher letztere zu geschehen hat, die Anwesenheit oder Abwesenheit des betreffenden bei der Verkündung als dem Akte, mit welchem das Urtheil ergeht, entscheidend, wie dies auch in §. 381 Abs. 2 bezüglich des Beginnes der Frist für den Angeklagten ausdrücklich bestimmt ist.

2. Die erkannte Freisprechung beruht auf der Annahme, daß die Nebenklägerin, die Société anonyme de la Distillerie de la Bénédicte Liqueur de l'Abbaye de Fécamp, den gesetzlichen Schutz nicht für jedes einzelne der von ihrer Rechtsvorgängerin, der Firma A. Legendre ainé, zum Eintrage angemeldeten Warenzeichen beanspruchen könne, daß „vielmehr sämtliche in Frage stehende, beim Handelsgerichte Leipzig als Marken für Liqueur, genannt Bénédicte, angemeldeten elf Zeichen Nr. 71—81 nur in ihrer Vereinigung rechtlich ein Warenzeichen bilden, daß eine Kollektivmarke vorliege und die betreffende Firma durch die Eintragung sämtlicher Zeichen nur für die Verwendung der einzelnen Zeichen in ihrer Verbindung mit den übrigen den gesetzlichen Schutz erlangt habe, daher aber die Benutzung eines Theiles des eine Einheit bildenden Warenzeichens nicht als Benutzung solchen Warenzeichens erscheine.“ Von diesem Gesichtspunkte aus ist sodann thatsächlich festgestellt, daß die vorhandenen Abweichungen im Gesamtbilde der von den Angeklagten benutzten Warenbezeichnung von dem Gesamtbilde, welches man von den Zeichen der Nebenklägerin gewinne, derart seien, daß zu ihrer Wahrnehmung besondere Aufmerksamkeit nicht erforderlich sei, und daher eine unberechtigte Benutzung des geschützten Zeichens im Sinne von §§. 14. 18 des Markenschutzgesetzes nicht vorliege. Zu der obigen Annahme aber ist das Instanzurtheil ausschließ-

lich auf Grund der Feststellung gelangt, daß die Rechtsvorgängerin der Nebenklägerin, die Firma A. Legrand aîné, nicht den Willen gehabt habe, durch die gleichzeitige Anmeldung ihrer elf Zeichen, bezw. durch deren Eintragung das Recht zu erwerben, für ihr Liqueurfabrikat entweder das eine oder das andere solcher Warenzeichen mit der Wirkung zu verwenden, daß jedes einzelne Warenzeichen, allein verwendet, des rechtlichen Markenschutzes genieße. Die Feststellung, welche Absicht der Anmeldende bei der Anmeldung gehabt, ist eine rein thatfächliche; die Wichtigkeit derselben entzieht sich der Nachprüfung in der Revisionsinstanz; das Revisionsgericht würde daher auch nicht in der Lage sein, den Bedenken Folge zu geben, zu denen jene Feststellung in thatfächlicher Beziehung Anlaß bietet u. — Dagegen erscheint es rechtsirrtümlich, wie auch im Widerspruch mit den sonstigen Feststellungen des Instanzurteils stehend, wenn dasselbe aus jener Absicht des Anmeldenden allein die Eigenschaft der angemeldeten elf Zeichen als einer einheitlichen Kollektivmarke und daraus die beschränkte Wirkung des Schutzes der Nebenklägerin abgeleitet hat.

Entscheidend für Inhalt und Umfang des durch das Gesetz vom 30. November 1874 gewährten Markenschutzes ist die Art und Weise, wie die Anmeldung des Warenzeichens und der Anmeldung entsprechend die Eintragung desselben in das Zeichenregister erfolgt ist. Das Gesetz knüpft den Schutz des Warenzeichens, das ausschließliche Recht zu dessen Verwendung zur Bezeichnung der Ware, für welche es bestimmt ist, an die Anmeldung und den daraufhin erfolgenden Eintrag des Zeichens, (§. 8 verbunden mit §. 1 des angezogenen Gesetzes). Weder eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes, noch die in §. 1 anerkannte Zweckbestimmung des Warenzeichens schließt es aus, daß ein Gewerbetreibender zu Bezeichnung seiner Ware oder deren Verpackung behufs deren Unterscheidung von der gleichen Ware anderer Gewerbetreibender sich verschiedener, selbständiger Zeichen bediene und durch deren Anmeldung für dieselben den gesetzlichen Schutz erlange. Von der in §. 3 Absf. 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschrift abgesehen, ist der Anmeldende in der Wahl des oder der Zeichen, namentlich auch nach der soeben gedachten Richtung hin nicht beschränkt, und es steht deshalb auch ein rechtliches Hindernis dem nicht entgegen, daß er gleichzeitig mehrere Zeichen für dieselbe Warengattung zu deren wahlweiser Verwendung anmeldet. Für die Tragweite und den Umfang des durch die An-

meldung und die darauf erfolgende Eintragung begründeten gesetzlichen Schutzes ist es ohne Bedeutung, in welcher Weise sodann von den geschützten Zeichen Gebrauch gemacht wird. Sind die mehreren für dieselbe Ware bestimmten Zeichen als selbständige Zeichen angemeldet und eingetragen, so genießen sie auch selbständig den Schutz, und es ist hierfür gleichgültig, ob der Anmeldende sich thatsächlich der mehreren Zeichen zu gleichzeitiger Bezeichnung der Ware bedient, oder ob er hierzu nur das eine oder das andere derselben verwendet, und ob die eine oder die andere Art der Verwendung von Anfang an von ihm beabsichtigt worden ist. Auf die Absicht, die er bei der Anmeldung gehabt, würde unter Umständen dann allerdings Gewicht gelegt werden müssen, wenn die Anmeldung selbst und der demgemäß bewirkte Eintrag zu Zweifeln über den Umfang der dadurch begründeten Schutzberechtigung Anlaß böte. Ist dagegen letzteres nicht der Fall, so kann der erfolgten Anmeldung und Eintragung gegenüber eine durch die Anmeldung selbst nicht zum Ausdruck und zur äußeren Erscheinung gekommene abweichende Willensmeinung keine Berücksichtigung finden.

Im vorliegenden Falle haben nun die vorigen Richter selbst festgestellt, daß die Rechtsvorgängerin der Nebenklägerin am 30. August 1875 gleichzeitig die in der Beilage des Reichsanzeigers (Anlage zu dem Strafantrage) veröffentlichten elf Zeichen als Marken zu Bezeichnung des Liqueurs Bénédicte angemeldet habe, und daß deren Eintrag erfolgt ist. Die Urteilsgründe selbst enthalten eine weitere Feststellung über die Art der Anmeldung, über den erfolgten Eintrag und über die Beschaffenheit der angemeldeten und eingetragenen Zeichen nicht; sie verweisen vielmehr hierbei auf jene Bekanntmachung und auf den Beschluß vom 15. Juli 1881, mittels dessen die Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hatte. Aus der hiernach zur Ergänzung des Urteils herbeizuziehenden Bekanntmachung erhellt, daß „als Marken“ nach der Anmeldung vom 30. August 1875 für Liqueur, genannt Bénédicte, die sodann im Zeichenregister unter den Einzelnummern 71—81 verlautbarten elf Zeichen eingetragen worden sind. Die Fassung des Eintrages, namentlich die Aufzählung der elf Zeichen unter besonderen Nummern, welche, wie vorauszusetzen, in Befolgung der vom Reichskanzler zu Ausführung des Gesetzes erlassenen Bekanntmachung vom 8. Februar 1875 (Centralbl. S. 123) geschehen ist, weist darauf hin, daß hiermit die elf Zeichen als schutzberechtigte

Einzelzeichen eingetragen worden sind. Daß die Anmeldung abweichend bewirkt worden sei, erscheint nach dem Eingange der Bekanntmachung im Reichsanzeiger ausgeschlossen und ist jedenfalls vom Instanzurteile nicht festgestellt. Der Eintrag der elf Zeichen widerlegt hiernach die Annahme, daß derselbe eine einheitliche Kollektivmarke zum Gegenstande gehabt habe, daß die elf Zeichen als eine Einheit angemeldet und eingetragen seien und nur in ihrer Zusammenfassung und bei gleichzeitiger Verwendung in Gestalt eines Gesamtbildes des gesetzlichen Schutzes haben teilhaftig werden sollen. Der Eintrag weist vielmehr mit Notwendigkeit darauf hin, daß den elf Zeichen als Einzelzeichen, soweit sie des gesetzlichen Schutzes fähig sind, dieser Schutz auch zu teil geworden sei, und dies ist von den vorigen Richtern verkannt worden, wenn sie das Gegenteil ausschließlich aus der von A. Legrand aîné bei der Anmeldung verfolgten Absicht ableiten.

Hiernach war für die Schuld der Angeklagten entscheidend, ob eine widerrechtliche Benutzung hinsichtlich der einzelnen geschützten Warenzeichen im Sinne von §§. 14. 18 des Markenschutzgesetzes vorliege. Diese Frage ist im angefochtenen Urteile nicht erörtert, und mußte daher dasselbe aufgehoben werden.

3. Die Revision hat weiter als rechtsirrtümlich gerügt, daß die vorige Instanz nur die Warenzeichen Nr. 71. 72. 73, diese einzeln betrachtet, als schutzberechtigt bezeichnet, den übrigen dagegen diese Eigenschaft abgesprochen hat, da sie nur aus Worten bestünden. Die Erörterung dieser Frage erledigt sich vollständig hinsichtlich der Zeichen Nr. 74. 76—81, von denen festgestellt ist, daß die Angeklagten sich ihrer überhaupt nicht, auch nicht mit Abänderungen, zur Bezeichnung ihres Fabrikates bedient haben. Hinsichtlich des Zeichens Nr. 75 ist allerdings festgestellt, daß die Angeklagten dasselbe . . . zur Bezeichnung ihres Fabrikates verwendet haben. Ob auf den Gebrauch dieses Zeichens überhaupt etwas ankommen werde, steht dahin. Jedenfalls geben die Urteilsgründe keine Auskunft darüber, ob die vorigen Richter gewürdigt haben, daß, wie die Revision hervorhebt, das Zeichen nicht ausschließlich aus dem Worte „Bénédictine“ besteht, dieses Wort vielmehr durch eine von der Revision als charakteristisch bezeichnete Verzierung umgeben ist. Die Frage, ob diese Verzierung als eine figurliche Darstellung, deren Verwendung neben dem Worte dem Zeichen nach §. 3 die Schutzfähigkeit gewähren würde, oder nur als eine recht-

lich indifferente Umgrenzung dieses Wortes anzusehen sei, ist wesentlich tatsächlicher Natur und unterliegt insofern der Entscheidung des Instanzgerichts. Eventuell würde in Betracht kommen können, ob die Nebenklägerin oder deren Rechtsvorgänger zu behaupten vermöchte, daß dieses Zeichen bis zum Beginne des Jahres 1875 im Verkehre allgemein als Kennzeichen ihrer Ware gegolten habe und daher, obwohl nur aus einem Worte bestehend, in Folge der vor dem 1. Oktober 1875 erfolgten Anmeldung nach §. 3 Abs. 1 und §. 9 des Gesetzes vom 30. November 1874 eintrags- und schutzfähig gewesen sei (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Civill. Bd. 3 S. 74).